

I. Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe der Handelsagenten

II. Beschlussfassung der Grundumlage 2023

1. Begründung

- Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe
 Zur Fortführung sowie zum Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe der Handelsagenten sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von circa EUR 148.000,--. Durch die bundesweit geplante Imagekampagne ergeben sich für das steirische Landesgremium zusätzlich anteilige Kosten. Darüber hinaus ist geplant die Bundeskampagne mit ergänzenden Marketingaktivitäten zur Stärkung des Ansehens des Berufsstandes des Handelsagenten in der Steiermark zu unterstützen. Weiters werden Bildungsgutscheine (für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit) sowie eigene Veranstaltungen für Newcomer angeboten. Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Aktivitäten ist eine Erhöhung der Grundumlage erforderlich.
- Mitgliederentwicklung
 Die Anzahl der Mitglieder ist im letzten Kalenderjahr um 11 gestiegen. Es ist von einer leicht steigenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
- Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage
 Es ist im kommenden Jahr mit einer leicht steigenden Mitgliederanzahl zu rechnen.
- Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage
 Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 26.860,-- festgesetzt.

2. Es wird daher der Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe der Handelsagenten möge die Grundumlage 2023 wie folgt beschließen:

FV Nr. 311

Organisat LG

FV Name Handelsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

16.09.2022

311	LG Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 180,00 0,00% € 0,00 € 90,00
-----	---	---	--

